

# Bebauungsplan „Unteres Feld I“ in Achstetten, OT Stetten

Zusammenstellung der eingegangenen Anregungen während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs „Unteres Feld I“ (vom 11.12.2020 – 15.01.2021)

			Ergebnis der eingegangenen Stellungnahmen der TÖB und Privatpersonen	
Lfd. Nr.	TÖB / Privatperson	Stellungnahme vom	Anregung / Hinweis	Beschlussvorschlag / Hinweise
1.	Landratsamt Biberach		<p><b>I. Amt für Bauen und Naturschutz Baurecht</b> (Frau Pfister; Tel: 07351/52-6352; kathrin.pfister@biberach.de)</p> <p>Der Grenzwert für die Anwendung des Verfahrens nach § 13b in Verbindung mit § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB ist mit einer Grundfläche von 9.999,60 qm gerade noch eingehalten. Die Begründung unter Ziffer 2.1 ist dahingehend irreführend.</p> <p>Der Bebauungsplan entwickelt sich nicht aus dem Flächennutzungsplan. Der Flächennutzungsplan ist daher im Wege der Berichtigung anzupassen gem. § 13b i.V.m.13a BauGB Absatz 2 Nr. 2 BauGB.</p> <p>Auch bei Bebauungsplänen nach § 13b BauGB sind Belange der Raumordnung (&amp; 1 Abs. 4 BauGB) zu berücksichtigen. Ebenfalls ist § 1a Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen (sparsamer Umgang mit Grund und Boden). Auch der Grundsatz der Innen- vor Außenentwicklung, wie in der Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 Satz1 BauGB und in den Planungsleitsätzen in § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB niedergelegt, ist beim beschleunigten Verfahren zu beachten (vgl. Arndt/Mitschang, ZfBR 2017, 738). Demnach müssen vor Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen vorhandene Potenziale innerhalb der Siedlungsgebiete aktiviert werden. Inwieweit ein Bedarf für 41 Bauplätze vorhanden ist, wurde in der</p>	<p>Die Begründung wird demhingehend angepasst, dass die zulässige Grundfläche gerade noch eingehalten wird.</p> <p>Der Flächennutzungsplan wird berichtigt.</p> <p>Geeignete Innenentwicklungsflächen sind derzeit nicht verfügbar. Meist sind die Grenzwerte zulässiger Immissionen überschritten, weshalb Innenentwicklung in ländlichen Gemeinden grundsätzlich schwierig ist. Es wird nur für den örtlichen Bedarf der Gemeinde geplant. Das Baugebiet wird in mindestens zwei Bauabschnitten umgesetzt. Für Bauplätze in der Gemeinde besteht bereits eine Liste mit einer Vielzahl an Bewerbern. Ca. 150 Bewerbern konnte im letzten Baugebiet kein Bauplatz angeboten werden und wurden auf das nächste Baugebiet vertröstet. Die Gemeinde erhält etwa 5 Bauplatzan-</p>

		<p>Begründung nicht nachgewiesen.</p> <p><b>Naturschutz:</b> (Herr Weideler; Tel: 07351/52-6136; joachim.weideler@biberach.de)</p> <p>Der o. g. Bebauungsplan tangiert den dort im Rahmen des Generalwildwegeplanes (GWP) ausgewiesenen Wildtierkorridor nationaler Bedeutung: Der Generalwildwegeplan (GWP) ist eine eigenständige ökologische, in erster Linie waldbezogene Fachplanung des Landes für einen landesweiten Biotopverbund und ist integrativer Bestandteil eines nationalen bzw. internationalen ökologischen Netzwerks von Wildtierkorridoren. Der GWP zeigt die teilweise letzten verbliebenen Möglichkeiten eines großräumigen Verbundes in der bereits weiträumig stark fragmentierten Kulturlandschaft Baden-Württembergs auf (Legende BP-Gebiet Unteres Feld I Maßnahmenfläche Flst. 1079/5 Artenschutzrechtliche Einschätzung zum Bebauungsplan „Unteres Feld I“ in Stetten 4). Er ersetzt nicht den lokalen oder regionalen Biotopverbund, sondern stellt vielmehr eine unverzichtbare Grundlage auf der Landschaftsebene dar. Der GWP weist Flächen eine neue, zusätzliche Funktion zu. Die räumliche Kulisse orientiert sich dabei sowohl an der aktuellen landschaftlichen Ausstattung, als auch an den Raumansprüchen und Wanderdistanzen mobiler heimischer Säugerarten mit terrestrischer Lebensweise und einem Lebensraumschwerpunkt im Wald. Ziel ist es aber, vielen Arten, vom Wirbellosen bis zum Großsäuger Chancen als Individuum oder in einer Generationenfolge für eine Ausbreitung, Wiederbesiedlung oder aber Anpassungen an sich verlagernde Lebensräume durch den Klimawandel zu ermöglichen. Neben Kleintieren können auch Pflanzen vom Vektortransport durch andere Tierarten profitieren.</p> <p>Nachfolgend die fachliche Einschätzung der FVA (Herr Martin Strein, 15.07.2020) zur Betroffenheit des Wildtierkorridors durch die beschriebene Planung: „Der Wildtierkorridor ist zur räumlichen Orientierung mit einer Gesamtbreite von 1000 m um den funktionalen Kernbereich ausgewiesen und dient als lineare Verbundflä-</p>	<p>fragen pro Woche. Eine Ergänzung in der Begründung wird aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	--	---	---

		<p>che/Ausbreitungskorridor von (Teil-) Lebensräumen von Wildtieren. Die Abgrenzung ist jedoch nicht starr zu betrachten, sondern ist abhängig von der Landschaftssituation. Mit der minimalen Breite von 1000 m sollen auch Störungen z.B. für besonders störungssensible Fluchttiere im Kernfunktionsraum reduziert oder ganz vermieden werden. Das Plangebiet liegt an der Peripherie des Wildtierkorridors angrenzend an Siedlungsbereiche im Süden und Westen und der Kreisstraße im Osten. Durch die geplante Bebauung ergibt sich eine Arrondierung der bereits bestehenden Bebauung. Das Vorhaben verengt zwar den Korridor nicht mehr weiter, manifestiert und verlängert aber den bereits ohnehin schon auf nur noch ca. 1000 m Breite verengten Freiraum zwischen Stetten und Dellmensingen. Kumulierende Auswirkungen aufgrund der Umsetzung der Bebauung in Verbindung mit vorhandener privilegierter Infrastruktur im Außenbereich (Landwirtschaft, Biogasanlage) beginnen dadurch zunehmend an Bedeutung“.</p> <p><b>Im Fazit</b> kann dem Vorhaben aus Sicht der UNB noch zugestimmt werden, sofern (regional-) planerisch der Freiraum zwischen Stetten und Dellmensingen vor weiterer Infrastruktur freigehalten und gesichert wird sowie der Auflage, dass förderliche Strukturen für den Biotopverbund (z.B. Niederhecken, Gras- und Ruderalsäume) in der weitgehend ausgeräumten in signifikanten Umfang angelegt werden. Dabei sind die fachlichen Vorgaben für eine dauerhafte ökologische Funktionsfähigkeit der Strukturen zu beachten. In diesem Zusammenhang sind auch die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des Büros Karin Schmid, Stand 07.10.2020 auf den Seiten 5-6 und Pflanzliste S.18 benannte und definierte Anlage von Biotopverbundstrukturen auf dem Flst. Nr. 1079/5, Gemarkung Stetten vom Antragsteller unverzüglich vollumfänglich umzusetzen und dauerhaft in ihrer Funktionalität zu erhalten.</p> <p>Naturschutzfachliche Bedenken können nur dann zurückgestellt werden, wenn die o. g. externen Maßnahmen - um deren dauerhafte Sicherung zu gewährleisten — mit in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen werden.</p> <p>Weiterhin sind die im o. g. Fachgutachten unter Kapitel 4. benannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vollum-</p>	<p>Die Ausgleichsmaßnahme für den Wildtierkorridor ist festgesetzt und wird entsprechend umgesetzt.</p> <p>In der Festsetzung wird ergänzt, dass die Ausgleichsmaßnahmen dauerhaft gesichert werden muss.</p> <p>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden umgesetzt.</p>
--	--	--	---

		<p>fänglich umzusetzen.</p> <p>Aufgrund der Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes sind weiterhin folgende gesetzlichen Vorgaben zu beachten: Für die Beleuchtung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind ab dem 01.01.2021 entsprechend § 21 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Baden- Württemberg (LNatSchG BW) nur mehr insektenfreundliche, dem Stand der Technik entsprechende Beleuchtungsmittel zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verwendung von Leuchtmitteln, die warmweißes Licht (bis max. 3000 Kelvin) mit möglichst geringen Blauanteilen ausstrahlen,</li> <li>- Verwendung von Leuchtmitteln mit keiner höheren Leuchtstärke als erforderlich,</li> <li>- Einsatz von Leuchten mit zeit- oder sensorengesteuerten Abschaltungsvorrichtungen oder Dimmfunktion,</li> <li>- Verwendung von Natriumdampflampen und warmweißen LED-Lampen statt Metallhalogen- und Quecksilberdampflampen,</li> <li>- Verwendung von Leuchtgehäusen, die kein Licht in oder über die Horizontale abstrahlen,</li> <li>- Einsatz von UV-absorbierenden Leuchtenabdeckungen,</li> <li>- Staubdichte Konstruktion des Leuchtgehäuses. um das Eindringen von Insekten zu verhindern,</li> <li>- Oberflächentemperatur des Leuchtgehäuses max. 40° C, um einen Hitzetod anfliegender Insekten zu vermeiden.</li> </ul> <p>Gärten sind nach § 21a Landesnaturschutzgesetz Baden-Württemberg (LNatSchG BW) insektenfreundlich zu gestalten und vorwiegend zu begrünen. Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 Landesbauordnung (LBO).</p> <p><b>II. Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz</b> (Frau Weckenmann; Tel: 07351152-6451; irene.weckenmann@biberach.de)</p> <p>Die Grenze des Bebauungsplans im Nord-Osten liegt nur ca. 60m von der der Kreisstraße entfernt. Je nach Verkehrsaufkommen und der zulässigen Höchstgeschwindigkeit können die Orientierungswerte der DIN 18005 überschritten sein. Um zukünftige Konflikte zu vermeiden, sollte im Bebauungsplan diese Probleme</p>	<p>Eine Festsetzung zu insektenfreundlicher Beleuchtung ist bereits enthalten. Auf den § 21 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz BW wird ergänzend hingewiesen.</p> <p>Die Unzulässigkeit des Anlegens von Schotter / Kiesflächen anstelle von Grünflächen ist bereits festgesetzt.</p> <p>Ein Schallgutachten wurde in Auftrag gegeben und die Ergebnisse im Bebauungsplan berücksichtigt. Im nord-östlichen Bereich sind in Schlafräumen Lüftungseinrichtung erforderlich diese wurden festgesetzt. Anstatt dieser Maßnahme könnte auch eine Lärm-</p>
--	--	---	--

		<p>matik nochmals konkreter thematisiert werden.</p> <p><b>III. Wasserwirtschaftsamt</b>  (Herr Rothenhäusler; Tel.: 07351/52-6122; berthold.rothenhaeusler@biberach.de)</p> <p><b>Wasserversorgung</b>  Grundsätzlich bestehen keine Einwendungen da kein Wasserschutzgebiet betroffen ist. Für Erdwärmesonden besteht aus Grundwasserschutzgründen eine Bohrtiefenbeschränkung. Bei Bedarf können dann nach der parzellenscharfen Einteilung die möglichen Bohrtiefen beim Wasserwirtschaftsamt angefragt werden. Laut LGRB Informationssystem Oberflächennahe Geothermie (I-SONG) besteht die Möglichkeit, dass bei Bohrarbeiten (Sondenbohrungen) Erdgas angetroffen werden kann. Werden bei den Baumaßnahmen kurzzeitige Grundwasserhaltungen erforderlich, so sind diese wasserrechtlich zu erlauben. Diese müssen dann rechtzeitig mit entsprechenden Unterlagen beim Landratsamt (Wasserwirtschaftsamt) schriftlich beantragt werden. Dauerhafte Grundwasserabsenkungen sind nicht zulässig.</p> <p><b>Abwasser</b>  Das behandlungsbedürftige Abwasser ist der Sammelkläranlage Stetten zur Reinigung zuzuleiten. Für die Entwässerung kommt nur ein Trennsystem in Frage.</p> <p>Die Entwicklung der Gemeinde Achstetten ist von einem stürmischen Wachstum geprägt. Eine Prüfung der Zulauffrachten zur SKA Stetten zeigt, dass der Bemessungswert der SKA mit 5.200 EW in der Realität von der, im Rahmen der Eigenkontrolle, ermittelten Zulauffracht von 9.800 EW erheblich überschritten wird. Es ist daher fraglich, ob die für die ordnungsgemäße Behandlung steigender Abwassermengen erforderliche Kläranlagenkapazität, gerade unter dem Gesichtspunkt weiterer Bebauungsgebiete, vorhanden ist.</p>	<p>schutzwand oder eine Geschwindigkeitsreduzierung als aktive Maßnahmen diskutiert und geprüft werden. Im vorliegenden Fall wird von einem Lärmschutzwall aus städtebaulichen Gründen abgesehen. Eine Geschwindigkeitsreduzierung ist aktuell nicht möglich. Bei einer möglichen späteren Erweiterung Richtung Osten wird die Option von aktiven Lärmschutzmaßnahmen erneut geprüft.</p> <p>Zum Grundwasserschutz wird ein Hinweis in den Textteil aufgenommen.</p> <p>Ein Trennsystem ist festgesetzt.</p> <p>Wird derzeit im Rahmen der Erschließungsplanung geprüft und mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt.</p>
--	--	--	--

		<p>Dies trifft auch auf die Regenwasserbehandlung zu. Auch bei der beabsichtigten Erschließung im Trennsystem wird durch die geplante Ableitung des Schmutzwassers über die bestehende Mischwasserkanalisation die Regenwasserbehandlung beeinflusst. Eine gesicherte äußere abwassertechnische Erschließung weiterer Baugebiete erfordert vermutlich den Ausbau der SKA. Das Wasserwirtschaftsamt bittet eine Überrechnung der Regenwasserbehandlung und der SKA unter Berücksichtigung des geplanten Zuwachses bis 2040 vorzulegen.</p> <p>Das beschriebene Entwässerungskonzept berücksichtigt die Anforderung von § 55 Abs. 2(WHG) dass nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser von erschlossenen Grundstücken entweder versickert oder ortsnah, ohne Vermischung mit Schmutzwasser, in ein Gewässer eingeleitet werden soll. Zum Entwässerungssystem bestehen keine Bedenken.</p> <p>Vor der Ausführung der Entwässerungsanlagen ist die Planung dem Wasserwirtschaftsamt zur Genehmigung (Benehmen und gegebenenfalls Einleiterlaubnis) vorzulegen.</p> <p>Altlasten/Bodenschutz Im Plangebiet ist keine Altlastverdachtsfläche im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst. Es bestehen keine Einwendungen. Folgende Hinweise bitten wir zu beachten: . Der im Zuge der Baumaßnahmen anfallende Erdaushub ist getrennt nach humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden möglichst im Plangebiet zu verwerten. . Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.</p> <p>IV. Landwirtschaftsamt (Herr Albinger, Tel: 07351/52-6759; a.albinger@biberach.de)</p> <p>in der Umgebung des Baugebietes findet keine landwirtschaftliche Tierhaltung statt. Mögliche Immissionen durch die Bewirtschaftung der umgebenden landwirtschaftlichen Flächen halten wir für gering und ortstypisch. Auf die Duldung solcher Immissionen wird im Bebauungsplan hingewiesen. Die Geruchsstundenhäufigkeit von maximal 10% für ein allgemeines Wohngebiet wird</p>	<p>Die Entwässerungsplanung wird dem Wasserwirtschaftsamt zur Genehmigung vorgelegt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine Festsetzung zum Wiedereinbau von Erdaushub, soweit möglich, ist bereits festgesetzt.</p> <p>Es ist festgesetzt, dass alle Freiflächen zu begrünen sind soweit diese nicht für eine andere Nutzung verwendet werden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	--	--	--

		<p>nach unserer Einschätzung eingehalten.</p> <p>Die Fläche des Plangebietes ist im Flächennutzungsplan bisher nicht als Wohnbaufläche ausgewiesen. Wir gehen davon aus, dass vor Neuausweisung eines Wohngebietes eine Anpassung des Flächennutzungsplans erfolgen muss.</p> <p>Nach der Wirtschaftsfunktionenkarte der LEL (Herausgeber: Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz) gehört das Gebiet der Vorrangflur I an. Es handelt sich um gut zu bewirtschaftende landwirtschaftliche Ackerflächen. Flächen der Vorrangflur I sollten vordringlich geschont und nicht bebaut werden. Wenn solche hochrangigen Flächen bebaut werden, sollte dies unseres Erachtens nur für den notwendigen Eigenbedarf des Ortsteils erfolgen.</p> <p>Wir anerkennen die recht geringe durchschnittliche Bauplatzgröße und den damit verbundenen sparsamen Umgang mit der Fläche. Es sollte jedoch geprüft werden, ob Teile des Baugebietes für Reihenhäuser oder für Mehrfamilienhäuser ausgewiesen werden können.</p> <p>Das Landwirtschaftsamt hat keine erheblichen Bedenken gegen den Bebauungsplan.</p> <p>V. Straßenamt: (Frau Steinhart; Tel: 07351/52-6823; ulrike.steinhart @ biberach.de)</p> <p>Es bestehen keine Einwände. Die verkehrliche Erschließung des geplanten Baugebietes erfolgt über die Erschließungsstraße „Brühlacker“, welche verkehrsgerecht an die Kreisstraße angeschlossen ist. Im Bereich der Einmündung ist im Zuge der K 7522 ein Linksabbiegestreifen eingebaut. Der Abstand des Baugebietes zum Rand der befestigten Fahrbahn beträgt laut Planunterlagen &gt; 45 m. Der Anbauverbotsstreifen von 15 m wird somit freigehalten.</p> <p>VI. Amt für Brand- und Katastrophenschutz</p>	<p>Der Flächennutzungsplan wird berichtigt.</p> <p>Es wird nur für den Eigenbedarf geplant. Das Gebiet wird in zwei Bauabschnitten bebaut. Solange die Flächen unbebaut sind, können diese weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Es wurde eine offene Bauweise festgesetzt, somit ist eine verdichtete Bauweise mit Doppelhäusern und Hausgruppen im gesamten Gebiet möglich. Mehrfamilienhäuser sind mit 3 Wohneinheiten möglich. Eine Kettenhausbebauung in Teilen des Gebiets wird angestrebt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	--	--	---

		<p>(Herr Becht; Tel: 07351/52-7148; <a href="mailto:alexander.becht@biberach.de">alexander.becht@biberach.de</a>)</p> <p>Die Anfahrt von 14 t schweren Feuerwehfahrzeugen zu den einzelnen Objekten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten.</p> <p>Bei Gebäuden, die von einer Öffentlichen Straße entfernt liegen, müssen zu den entsprechenden Grundstückstellen mindestens 3,50 m breite und 3,50 m hohe Zufahrten vorhanden sein. Weitere Anforderungen an die Zufahrten und Aufstellflächen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV-Feuerwehrflächen) in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>Der Abstand der in den Straßen einzubauenden Hydranten soll unter Verwendung von Hinweisschildern nach DIN 4066 maximal ca. 150 m voneinander betragen. Notwendige Überflur-Fallmantelhydranten (DIN 3222 NW 100) werden, falls erforderlich, im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren gefordert. Notwendige Unterflurhydranten für die Feuerwehr sind in der Ausführung DIN EN 14339 zu verbauen. Die Mindestwasserlieferung hat 800 l/Min. zu betragen. Der Fließdruck hat hierbei 2 bar aufzuweisen.</p> <p>VII. Kreisgesundheitsamt: (Herr Schwenk; Tel: 07351/52-6163; <a href="mailto:robert.schwenk@biberach.de">robert.schwenk@biberach.de</a>)</p> <p>Nach Einsichtnahme in die vorgelegten Planungsunterlagen bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die vorgesehene Ausführung.</p> <p>Die Trinkwasserversorgung des neuen Baugebietes über eine zentrale Versorgung ist sicherzustellen. Die Kapazitäten der bestehenden Trinkwasserversorgungsanlagen sind zu prüfen und ggf. den neuen Anforderungen anzupassen. Vor Inbetriebnahme der Hauptversorgungsleitungen sind diese entsprechend den Vorgaben des Kreisgesundheitsamtes mikrobiologisch zu über-</p>	<p>Durch die Festsetzung von 2 Stellplätzen je Wohneinheit ist davon auszugehen, dass der ruhende Verkehr ausreichend auf den jeweiligen Grundstücken sichergestellt werden und somit der Straßenraum weitestgehend freigehalten werden kann.</p> <p>Wird beachtet.</p> <p>Wird im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet. Die Löschwasserversorgung kann ausreichend sichergestellt werden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Anforderungen an die Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung werden im Rahmen der Erschließungsplanung und Bauausführung beachtet.</p>
--	--	---	--



			<p>prüfen. Eine hygienisch ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung ist durch rechtzeitige Anbindung an die bestehende Kanalisation sicherzustellen. Die Kapazitäten der bestehenden Abwasseranlagen sind zu prüfen und ggf. den neuen Anforderungen anzupassen. Werden Regenwasserzisternen für den Betriebswasserbedarf installiert, sind diese dem Gesundheitsamt schriftlich zu melden.</p>	<p>Regenwasserzisternen für den Betriebsbedarf werden dem Gesundheitsamt gemeldet.</p>
2.	Regierungspräsidium Tübingen	03.02.2021	<p>I. Raumordnung</p> <p>Nach den vorgelegten Unterlagen, beabsichtigt die Gemeinde Achstetten am nördlichen Ortsrand von Stetten ein ca. 3,1 ha großes allgemeines Wohngebiet im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB auszuweisen.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans ist der Standort von einem landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebiet überlagert. Den landwirtschaftlichen Belangen ist somit erhöhtes Gewicht einzuräumen. Auf die Stellungnahme der Abteilung Landwirtschaft (unter Punkt II dieser Stellungnahme) wird insofern ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass der Gesetzgeber § 13b BauGB zeitlich befristet zur Schaffung dringend benötigten Wohnraums in das BauGB aufgenommen und damit die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren ermöglicht hat. Das Landratsamt wird deshalb um Prüfung gebeten, ob in der Gemeinde Achstetten tatsächlich ein Bedarf für die Schaffung dringend benötigten Wohnraums besteht, der die Ausweisung eines neuen Baugebietes im vorgesehenen Umfang zum gegenwärtigen Zeitpunkt erfordert.</p> <p>II. Landwirtschaft</p> <p>Von der Planung sind landwirtschaftliche Belange betroffen, da durch die Planung ca. 3 ha besonders hochwertige landwirtschaftliche Fläche (Vorrangflur I) dauerhaft umgewidmet werden und damit nicht mehr der produktiven Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Flächen der Vorrangflur I umfassen gute bis sehr gute Böden mit geringer Hangneigung, die für den ökonomischen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Landwirtschaftliche Flächen werden nur im erforderlichen Umfang beansprucht. In der Begründung wurden die landwirtschaftlichen Belange berücksichtigt und abgewogen.</p> <p>Der Wohnraum in Stetten wird dringend benötigt.</p> <p>Die Anzahl an ca. 150 Bewerbern wurde dem Regierungspräsidium Tübingen und dem Landratsamt mitgeteilt. Eine Ergänzung in der Begründung wird aufgenommen.</p> <p>Die landwirtschaftlichen Belange wurden besonders berücksichtigt und abgewogen. Dies kann der Begründung zum Bebauungsplan entnommen werden.</p> <p>Flächen am Ortsrand von Siedlungsgebieten unterliegen immer einem gewissen Siedlungsdruck. Gemäß</p>

			<p>Landbau unverzichtbar, und der landwirtschaftlichen Nutzung unbedingt vorzubehalten sind. Umwidmungen müssen ausgeschlossen bleiben. Zur Sicherung dieser besonders landbauwürdigen Flächen sind entsprechende Flächen der Vorrangflur Stufe I im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft dargestellt, so auch die im Bereich des geplanten Wohnbaugebietes „Unteres Feld I“ liegenden Ackerflächen, so dass im Rahmen einer erforderlichen Abwägung landwirtschaftliche Belange besonders zu berücksichtigen.</p> <p>Die vorgesehene Ausgleichsmaßnahme zur Aufwertung einer Grünlandfläche zur Wildäsungfläche beeinträchtigt landwirtschaftliche Belange, da die landwirtschaftliche Nutzung der umgewidmeten Fläche einschränkt, und aufgrund der Lage ein zusammenhängender gut zu bewirtschaftender Grünlandschlag unterteilt, und die rationelle Bewirtschaftung der südlich und nördlich angrenzenden Flächen einschränkt wird. Es wird angefragt, zu prüfen, ob ggfs. durch Flächentausch agrarstrukturelle Belange besser berücksichtigt, und eine zusammenhängende Grünlandfläche erhalten werden kann.</p> <p>Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht bestehen Bedenken gegenüber der Planung, da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird, der Standort in der Gesamtfortschreibung des Regionalplans als Vorbehaltsgebiet dargestellt ist, und besonders hochwertige landwirtschaftliche Flächen, deren Umwidmung grundsätzlich auszuschließen ist, umgewidmet werden.</p> <p>III. Naturschutz</p> <p>Die Belange der höheren Naturschutzbehörde sind nicht betroffen.</p>	<p>Landesentwicklungsplan sind Ortschaften zusammenhängend zu entwickeln. Leider kann nicht immer auf den schlechten Böden gebaut werden, sofern diese nicht an die Ortslage angrenzen.</p> <p>Die Gemeinde Achstetten hat im Vorfeld der Planung eine Wohnbauentwicklungsstudie in Auftrag gegeben. Dabei wurden mehrere Standorte für Wohngebiete untersucht. Letztendlich konnte nur der vorliegende Standort umgesetzt werden.</p> <p>Die Maßnahme wurde von Dipl.-Ing. Frau Schmid im Rahmen des Artenschutzgutachtens ausführlich mit Herrn Weideler von der Unteren Naturschutzbehörde und im Vorfeld mit der FVA (Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, Fachstelle zur Umsetzung des Generalwildwegeplans) abgestimmt. Die Fläche war die geeignetste, gemeindeeigene Fläche die zur Verfügung stand. Die Maßnahme wird beibehalten.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Gemeinde Achstetten stehen im Ortsteil Stetten keine anderen Flächen für dringend benötigten Wohnraum zur Verfügung. Bereits bei der Umsetzung westlich angrenzenden des Wohngebiets wurden die Leitungen und die Fläche des Regenrückhaltebeckens für die jetzt geplante Erweiterung ausgelegt. Mit der Planung wird eine Arrondierung des bisher eher zersiedelten Bereichs herbeigeführt.</p> <p>Im vorliegenden Verfahren kann von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abgewichen werden. Der Flächennutzungsplan wird nach Rechtskraft des Bebauungsplans berichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
3.	Regierungspräsi-	14.01.2021	Das Landesamt für Denkmalpflege äußert dazu keine Bedenken,	Ein Hinweis zu archäologischen Funden ist bereits ent-

	dium Stuttgart, Denkmalpflege		<p>die archäologische Denkmalpflege bittet jedoch generell um Aufnahme des Hinweises auf die §§ 20 und 27 DSchG bezüglich von Zufallsfunden:</p> <p>„Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde (07071/757-2429) oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werkta- ges nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkei- ten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Do- kumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfris- tigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufir- men sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.“</p>	halten. Der bisherige Text wird durch den Vor- schlagstext ersetzt.
4.	Regierungspräsi- dium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstof- fe und Bergbau	12.01.2021	<p>Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prü- fung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichts- gutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vor- liegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hin- weise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vor- handenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Löss unbekann- ter Mächtigkeit.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Aus-</p>	Die geotechnischen Hinweise werden in Textteil über- nommen. Der Baugrund wird untersucht.

		<p>trocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>In Anbetracht der Größe des Plangebiets geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbeurteilung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.</p> <p><b>Boden</b></p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Grundwasser</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Bergbau</b></p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p><b>Geotopschutz</b></p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	--	---	---

			Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB ( <a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a> ) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.	Kenntnisnahme.
5.	Regierungspräsidium Stuttgart, Straßenwesen und Verkehr	17.12.2020	Als zivile Luftfahrtbehörde können wir Ihnen mitteilen, dass sich das Bebauungsplangebiet „Unteres Feld I“ der Gemeinde Achstetten knapp außerhalb des Kontrollraums des militärisch genutzten Flugplatzgeländes Laupheim befindet. Als zivile Luftfahrtbehörde können wir die militärischen flugbetrieblichen Belange nicht beurteilen. Nach unserem Kenntnisstand gibt es einen militärischen Bauschutzbereich. Wir bitten deshalb dringend das für militärische Belange zuständige Bundesamt für Infrastruktur, - Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBW) zu beteiligen.  Zivile luftrechtliche Belange werden auch unter Berücksichtigung des Sonderlandeplatzes Erbach (EDNE) nicht beeinträchtigt.	Kenntnisnahme. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde bereits am Verfahren beteiligt.
6.	Regionalverband Donau Iller	14.01.2021	Der Regionalplan Donau-Iller wird derzeit fortgeschrieben. Im Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans befindet sich die überplante Fläche innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft gemäß Plansatz B I 2.1 G (3). In diesen Vorbehaltsgebieten ist zukünftig den Belangen der Landwirtschaft bei der Abwägung gegenüber entgegenstehenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Einwände oder Anregungen darüber hinaus bestehen keine.	Kenntnisnahme. Das Gebiet wird in mind. zwei Bauabschnitten nach Bedarf bebaut. Solange die Flächen unbebaut sind können diese weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Für künftige Planungen wird dem geplanten Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ein besonderes Gewicht beigemessen.
7.	Stadt Laupheim	08.01.2021	I. Bauleitplanung Herr Dobner ( <a href="mailto:daniel.dobner@laupheim.de">daniel.dobner@laupheim.de</a> ; 07392 704-159) Der Flächennutzungsplan 2015 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Laupheim stellt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Flächen für die Landwirtschaft“ sowie „Elektrische Hochspannungsleitung“ dar. Der aufzustellende Bebau-	Die Gemeinde stellt nach Abschluss des Verfahrens einen Antrag auf Berichtigung des Flächennutzungsplans bei der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim.

		<p>ungsplan sieht nach aktuellem Entwurf ein allgemeines Wohngebiet vor. Eine Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan ist somit nicht möglich. Da der Bebauungsplan im Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt wird, kann von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abgewichen werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird die Fläche im Flächennutzungsplan berichtigt. Dementsprechend bitten wir die Gemeinde nach Abschluss des Verfahrens einen entsprechenden Antrag auf Berichtigung bei der Stadt Laupheim zu stellen. So kann sichergestellt werden, dass die Berichtigung zeitnah eingearbeitet werden kann.</p> <p>Der Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Laupheim befindet sich in der Gesamtfortschreibung. An dieser Stelle sei nochmal auf die Plausibilitätsprüfung des Wohnflächenbedarfsnachweis hingewiesen. Verfahren nach § 13b BauGB, die zum Zeitpunkt der Fortschreibung noch nicht abgeschlossen oder abgeschlossen, aber noch nicht erschlossen sind, müssen nach Vereinbarung mit dem Regierungspräsidium Tübingen zu 100 % vom Flächenbedarf abgezogen werden. Sie entsprechen einer Planungsfläche im FNP, die noch nicht überplant wurde. Sollte das Baugebiet zum Zeitpunkt der Fortschreibung bereits erschlossen sein, werden die Baulücken zu 25 % angerechnet.</p> <p>II. Sachbereich Umwelt Frau Schuster (manuela.schuster@laupheim.de; 07392 704-151)</p> <p>Von Seiten des Umweltamtes werden keine Einwendungen erhoben.</p> <p>III. Straßenverkehrsbehörde Frau Jerg (dorothee.jerg@laupheim.de; 07392 704-246)</p> <p>Nach Durchsicht der Planunterlagen kann festgestellt werden, dass zumindest die Straßenbreite mit 5,5 m so geplant ist, dass ein Begegnungsverkehr ohne Probleme möglich ist. Auch wäre aufgrund der vorhandenen Restfahrbahnbreite das – einseitige – Parken verkehrsrechtlich zulässig, so dass auch für den Besucherverkehr ausreichend Parkraum vorhanden wäre.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	--	---	---

		<p>Die zusätzlich ausgewiesenen Parkflächen sollen als eine Art künstliche Verschwenkung ein zu rasches Befahren des Straßenraums in diesem Wohngebiet verhindern. Es sollte sichergestellt werden, dass diese auch umgesetzt werden.</p> <p>Sollten seitens der Gemeinde Achstetten weitere verkehrsrechtliche Änderungen (z.B. Tempo-30-Zone) gewünscht werden, wird gebeten, die Gemeinde darüber zu informieren, dass sich diese rechtzeitig an die Straßenverkehrsbehörde wenden sollte, um ggfs. eine Verkehrsschau einzuberufen.</p> <p>IV. Untere Baurechtsbehörde Herr Steinhagen (jens.steinhagen@laupheim.de; 07392 704-257) Herr Karey (thorsten.karey@laupheim.de; 07392 704-302)</p> <p>Die in Ziffer 3.4 der textlichen Festsetzungen genannten Hinweise auf die Duldung landwirtschaftlicher Immissionen haben nur nachrichtlichen Charakter und sind bei tatsächlicher Überschreitung der Grenze der anhand technischer Richtlinien ermittelter Jahresgeruchsstunden nicht rechtsverbindlich. Die tatsächliche Geruchsbelastung kann anhand eines Geruchsgutachtens ermittelt werden, welches alle aktiven bzw. inaktiven, bestandsgeschützten Hofstellen im Einwirkungsbereich berücksichtigt. Sofern ein solches Gutachten nicht vorliegt, wird in baurechtlichen Genehmigungsverfahren das Landwirtschaftsamt beim LRA Biberach zur Frage der Immissionsbelastung gehört.</p> <p>In den örtlichen Bauvorschriften wird unter Ziffer 2.2.2 ein klarstellender Hinweis auf die gesetzlichen Vorgaben zum „Verbot von Schottergärten“ gem. § 21a Naturschutzgesetz BW i.V.m. § 9, Abs.1, S.1 LBO empfohlen.</p> <p>Wir bitten um die Beteiligung am weiteren Verfahren.</p>	<p>Die Parkplätze werden entsprechend der Lage im Bebauungsplan umgesetzt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Gemeinde Achstetten setzt sich bzgl. der Tempo-30-Zone rechtzeitig mit der Straßenverkehrsbehörde in Verbindung.</p> <p>Kenntnisnahme. Das Landratsamt Biberach, FB Immissionsschutz hat keine Bedenken hinsichtlich Geruchsbelastungen.</p> <p>Die gesetzlichen Vorgaben werden in der bestehenden Festsetzung ergänzt.</p> <p>Die Stadt Laupheim wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>
--	--	--	---

8.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	14.01.2021	Bei der o.a. Maßnahme bestehen, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, seitens der Bundeswehr aus liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Bedenken. Die Belange der Bundeswehr sind berührt, aber nicht betroffen. Im weiteren Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr unter Angabe meines Zeichens V-208-20-BBP weiterhin zu beteiligen.	Kenntnisnahme. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird weiterhin am Verfahren beteiligt.
9.	Deutsche Telekom Technik GmbH		<p>Die Unterlagen sind fälschlicherweise in Ulm gelandet und konnten daher erst verzögert bearbeitet werden.</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich am Rand Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Zur Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und eventuell auch außerhalb des Plangebiets erforderlich. Die Telekom prüft nach Ankündigung der Erschließung den Ausbau dieses Neubaugebietes und orientiert sich beim Ausbau an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint oder nach Universaldienstleistungsverpflichtung zwingend ist. Dies bedeutet aber auch, dass wir, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichten. Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Bitte informieren Sie uns auch über mögli-</p>	<p>Die neue Adresse wird in den Verteiler übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Deutsche Telekom Technik GmbH wird rechtzeitig in weitere Planungen einbezogen.</p>



che Mitbewerber im Ausbaugbiet.

Seit 01.12.2013 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch dieses benutzen. Bitte alle neuen Anfragen zukünftig an das neue Funktionspostfach senden. Es lautet:  
T-NI-Sw-Pti-32-Bauleitplanung@telekom.de

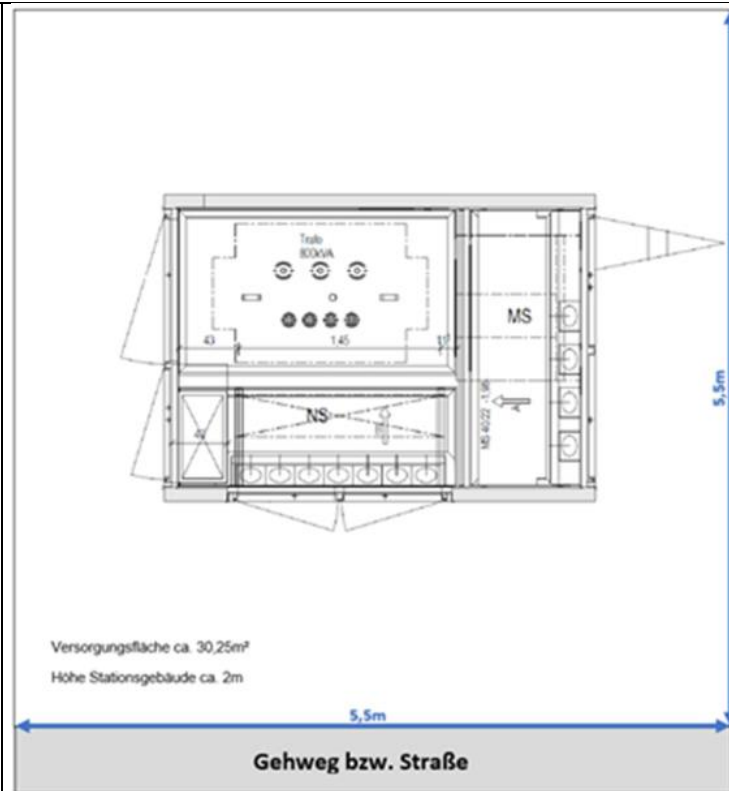
Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand)

Ausschnitt:



Aufgrund einer einheitlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, werden momentan noch Papieranschreiben erstellt, die versandt werden. Eine Umstellung auf eine zukünftige Beteiligung per Mail aller Behörden wird geprüft.

10.	Netcom BW	21.12.2020	Zu oben genannter Maßnahme haben wir keine Belange.	Kenntnisnahme.
11.	terraneTS bw GmbH	14.12.2020	Keine Anlagen der terraneTS bw GmbH im angefragten und markierten Bereich.	Kenntnisnahme.
12.	Netze BW GmbH	08.01.2021	<p>Wir gehen davon aus, dass wir die Freileitung über das Neubaugebiet abbauen müssen. Dies werden wir möglichst vor Beginn der Erschließungsarbeiten durchführen. Da das Kabel und der Mast auf dem Flurstück Nr. 770 mit einem Dienstbarkeitsvertrag gesichert sind, werden wir die Gemeinde anteilig an den Kosten hierfür beteiligen müssen. Vor der Erfassung der auszuschreibenden Leistungen für die Erschließungsarbeiten bitten wir Sie um ein Koordinationsgespräch, damit die Leitungsgrößen (für Telekom, Straßenbeleuchtung, BVA und Strom) abgestimmt werden, um weitere Synergiepotentiale bei einer gemeinsamen Ausschreibung und Auftragsvergabe zu erzielen.</p> <p>Ansprechpartner für die Koordinierung und Durchführung von Baumaßnahmen ist Herr Maier, Hans-Peter Telefon +497351 53-2576 mail: h.p.maier@netze-bw.de</p> <p>Vor Beginn der Bauarbeiten ist vom ausführenden Bauunternehmen über die im Geltungsbereich befindlichen Kabel unbedingt eine aktuelle Kabelauskunft unter  Telefon: +497351 53-2230  Telefax: +497351 53-2135  E-Mail: leitungsauskunft-sued@netze-bw.de  einzuholen.</p> <p>Für eine sichere Versorgung des Neubaugebiets mit elektrischer Energie benötigen wir eine neue Umspannstation (UST). Für diese brauchen wir einen Stationsplatz von ca. 5,5 x 5,5 m. Den von uns gewünschten Standort haben wir in beiliegenden Plan-ausschnitt mit einem Kreis markiert.  Vorgesehen ist eine Kleinumspannstation in Fertigbauweise, wie folgt dargestellt:</p>	<p>Kenntnisnahme.  Die Netze BW GmbH wird rechtzeitig in weitere Planungen einbezogen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wird beachtet.</p> <p>Da sich die Trafostation im vorgeschlagenen Bereich aus städtebaulichen Gründen nicht eignet (Eingangsbereich, Einschränkung Zufahrten möglicher Kettenhäuser) wurde mit Herrn Waibel, Netze BW GmbH der im Plan rot umrandeter Bereich anstelle des grünen Bereichs vereinbart.</p>

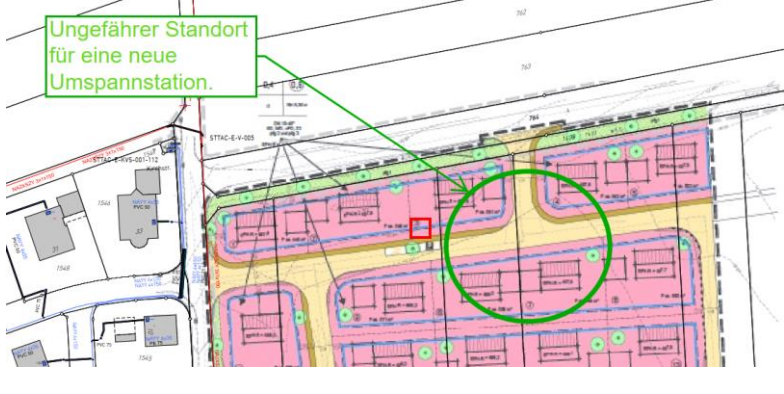


Wir bitten Sie uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Ergänzende Stellungnahme vom 18.01.2021:  
Dieser Standort geht in Ordnung, solange die Grundstücksgröße, die wir in der Stellungnahme beschrieben haben eingehalten wird.

Die Netze BW GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt.

Die Grundstücksgröße wird beachtet.

				
13.	Netze Gesellschaft Südwest mbH	15.12.2020	<p>Im Bereich der bestehenden Straßen und Wege [Kirchstraße teilweise, Rosenstraße] sind Erdgasleitungen vorhanden, die in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger, bzw. Grundstückseigentümer verlegt wurden. Direkt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind derzeit keine Erdgasleitungen unsererseits vorhanden. Bei wesentlichen Änderungen der Höhenlage der Straßen— und Gehwegoberflächen [Abtrag &gt; 10 cm, Auftrag &gt; 30 cm] sowie bei anderen Maßnahmen, die die Gasleitungen tanquieren, ist die Netze-Gesellschaft Südwest mbH, Technischer Service TSC, Brunnenbergstr. 27, 89597 Munderkingen, Tel.: 07393-958-115, E-Mail: TSG-Anschluss@netze-suedwest.de rechtzeitig in die Planung mit einzubeziehen, um der Kostenminimierung bei evtl. erforderlichen Umbaumaßnahmen oder Umplanungen gerecht zu werden. Dasselbe gilt auch für evtl. Teilnahmen an Ausschreibungen von Bauleistungen. Sollten im Zuge dieser Maßnahme ausnahmsweise Umlegungen unserer Versorgungsleitungen erforderlich sein und hat die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für förmlich festgelegte Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung [§ 1023 BGB].</p>	Die Netze Gesellschaft Südwest mbH wird rechtzeitig in die Planung miteinbezogen.

			<p>Ein Anschluss zusätzlicher Straßen, bzw. neue Netzanschlüsse an das vorhandene Netz ist technisch möglich; eine Entscheidung über den Ausbau kann jedoch erst anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erfolgen, wenn ein entsprechender Bedarf für Erdgasanschlüsse besteht, bzw. keine Erschließung mit Nahwärme durch Dritte erfolgt. Bei neuen Erschließungsstraßen und -wegen sollte vorsichtshalber darauf geachtet werden, dass eine Trasse für eine Gasleitung vorgesehen wird. Bei Privatstraßen oder wegen muss dann ein entsprechendes Leitungsrecht für die Gasleitung im Bebauungsplan eingetragen werden.</p> <p>Baumpflanzungen: Hinsichtlich der erforderlichen Abstände von hochstämmigen Bäumen gelten die Vorgaben des Technischen Regelwerkes DVGW GW 125 [M]. Falls bei geplanten Baumpflanzungen der Mindestabstand von 2,50 m zu unseren Versorgungsleitungen unterschritten wird; sind mechanische Schutzmaßnahmen erforderlich, die durch den Erschließungsträger abzustimmen, zu veranlassen und zu bezahlen sind.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ausreichende Abstände mit Baumpflanzungen bzw. mechanische Schutzmaßnahmen werden berücksichtigt.</p>
14.	<p>Unitymedia BW GmbH</p> <p>Stellungnahme über:</p> <p>Vodafone NRW GmbH</p>	18.12.2020 / 21.12.2020	<p>Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Vodafone BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p>	Kenntnisnahme. Die Vodafone NRW / BW GmbH wird weiterhin am Verfahren beteiligt.
15.	Öffentlichkeit	-	Seitens der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.	-